

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 22. Januar 2025

2025/14 0.11.01 Allgemeines

Vernehmlassung Finanzpolitische Reserven, Teilrevision des Gemeindegesetzes

Beschluss Stadtrat

- 1. Der Stadtrat lehnt die Bildung von finanzpolitischen Reserven mit der Jahresrechnung ab und verweist im Weiteren auf die Ausführungen in diesem Beschluss.
- 2. Im Übrigen schliesst sich der Stadtrat der Stellungnahme des Verbands Zürcher Finanzfachleute vom 11. Dezember 2024 an.
- 3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
- 4. Mitteilung durch Abteilung Finanzen an:
 - Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Abteilung Gemeindefinanzen (via E-Mail an gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch)
- 5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Abteilungsleiter Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Gemäss § 123 Gemeindegesetz müssen Einlagen in die Reserve budgetiert werden und dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen. Das Budget ist das Lenkungsinstrument der Gemeindetätigkeit im Allgemeinen und der Haushaltspolitik im Besonderen.

Am 30. Oktober 2023 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat betreffend Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesetz (KR-Nr. 438/2020) überwiesen. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Einlagen in die finanzpolitische Reserve auch ausserhalb des Budgets zu tätigen.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat diese Möglichkeit geprüft und einen Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes ausgearbeitet. Das Gesetz soll in § 123 Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass Einlagen in die finanzpolitische Reserve neu auch mit der Genehmigung der Jahresrechnung vorgenommen werden können. Die Einlagen in die Reserve werden dabei vom Parlament als Budgetorgan beschlossen.

Stellungnahme

Generelle Bemerkungen

Im § 118 des Gemeindegesetzes ist das True an Fair View-Prinzip verankert, wonach die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden soll. Diesem Prinzip folgend sehen die für die öffentliche Hand geltenden Rechnungslegungsnormen HRM2 und

IPSAS die Bildung von Reserven nicht vor. Diese mussten deshalb mit der Einführung von HRM2 aufgelöst werden. Schon die geltende Lösung mit den finanzpolitischen Reserven über das Budget war eine politische Kompromisslösung, mit der die mit HRM2 wegfallenden zusätzlichen Abschreibungen kompensiert wurden. Die Bildung von finanzpolitischen Reserven über die Jahresrechnung ist eine weitere Vermischung von Rechnungslegung und Finanzpolitik. Mit HRM2 war die ursprüngliche Intension, die Rechnungslegung und Finanzpolitik zu trennen. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen und den nachfolgenden fachspezifischen Bemerkungen lehnt die Stadt Wetzikon die Bildung von finanzpolitischen Reserven mit der Jahresrechnung ab. Sie wäre ein Sündenfall bezüglich Transparenz gegenüber der Steuerzahlerin und dem Steuerzahler!

Fachspezifische Bemerkungen

Alter Zweck der finanzpolitischen Reserve

Zur Verminderung einer Nettoverschuldung oder Erhöhung des Nettovermögens sieht das Gemeindegesetz bisher Einlagen in die Reserven unter der Bedingung vor, dass dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht. Das heisst, die Reserve soll über den Steuerfuss auch tatsächlich finanziert und damit der Zweck der Reserve erfüllt werden.

Grundsatz der Verständlichkeit (§ 119 GG)

Die bisherige Lösung war budgetorientiert, berechenbar und verständlich. Durch die Ausweitung der heutigen Regelung kann die Jahresrechnung willkürlich zur Äufnung der finanzpolitischen Reserve genutzt werden, was die wichtigste Grösse für die Bevölkerung – das Jahresergebnis – beeinflusst. Eine Jahresrechnung muss objektiv und auf Fakten basiert sein (§ 118 GG, Zweck der Rechnungslegung). Seit der Einführung der neuen Rechnungslegung 2019 war das Ziel, Zahlen verständlich darzulegen und die Bevölkerung bei Entscheidungen zu unterstützen. Die geplante Gesetzesänderung weicht diese Ziele auf, reduziert die Aussagekraft und instrumentalisiert die Rechnungslegung.

Zukünftige finanzielle Herausforderungen

Durch die Glättung von Ergebnissen könnten finanzielle Herausforderungen der Zukunft weniger offensichtlich dargestellt werden, was den politischen Diskurs und die Entscheidungsfindung beeinträchtigen und dazu führen könnte, dass ein strukturelles Defizit zu spät erkannt wird.

Wirtschaftlicher Gehalt finanzpolitischer Reserven

Die finanzpolitischen Reserven werden dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. An der Substanz des zweckfreien Eigenkapitals ändert sich damit nichts. Für das Budgetorgan ist diese Trennung zwischen finanzpolitischer Reserve (Bilanzkonto 2940) und kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (Bilanzkonto 2999) nur schwer erkennbar und nicht von grosser Relevanz.

Abschluss Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird von der Abteilung Finanzen erstellt und vom Stadtrat (Exekutive) bis Ende März genehmigt. Anschliessend erfolgt bis Ende Juni die Beschlussfassung durch das Parlament. Bisher gab die Jahresrechnung in Wetzikon in der Regel wenig zu diskutieren. Mit der vorgesehenen Änderung des Gemeindegesetzes wird eine politische Komponente mit der Jahresrechnung verknüpft, was vor allem bei Städten mit Gemeindeparlament zu Diskussionen führen dürfte. Falls der Antrag des Stadtrats abgeändert wird, muss die gesamte Jahresrechnung korrigiert werden (die Jahresrechnung 2023 der Stadt Wetzikon umfasste 404 Seiten), was zu einem erheblichen Aufwand führt und die Gefahr birgt, dass die Einreichungsfrist beim Bezirksrat nicht eingehalten werden kann. Weiter müssen die heute sehr früh einzureichenden Finanzstatistiken nachträglich korrigiert werden.

Erwägungen

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stadt Wetzikon lehnt aus den erwähnten Gründen die Bildung von finanzpolitischen Reserven mit der Jahresrechnung ab.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin